

Demnach weise ich die Geistlichkeit an, bei denjenigen, welche ihren Jubiläumsfasttag schon gehalten haben, zu schweigen, wenn sie auch Eier- und Milchspeisen an demselben genossen haben; sollten sie von selbst Bedenken gegen dieses Fasten äußern, so sollen dieselben beruhiget werden mit dem, daß der heilige Vater im Wege der Gnade ihr Fasten für hinlänglich zur Gewinnung des Jubiläumsablasses erklärt habe.

Was aber diejenigen betrifft, die den Fasttag erst halten wollen, so ermächtige ich kraft obiger Vollmacht die Beichtväter, denjenigen Beichtkindern in der Jubiläumsbeicht den Genuss von Eier- und Milchspeisen am Jubiläumsfasttage zu erlauben, welche sich Fastenspeisen im strengen Sinne der S. Poenitentiaria nicht ohne Schwierigkeit verschaffen können. Mit Rücksicht auf das mir aufgelegte Sileat muß ich aber dieses Sileat auch dem Hochwürdigen Clerus auflegen, und hat derselbe daher nicht öffentlich über das Verboth der Milch- und Eierspeisen am Jubiläumsfasttage zu sprechen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es mußte auffallen, daß die Quartalschrift zu der Frage über die „eibi esuriales“ bisher gar keine Stellung genommen hat; allein wir wußten bereits, daß mehrere österreichische Bischöfe an den hl. Stuhl sich gewendet haben, und wollten, um keine Unruhe zu erregen, den schließlichen Entscheidungen des hochw. österr. Episcopates nicht vorgreifen. Das war auch der Grund, warum wir einen vortrefflichen Artikel, der sich für die Enthaltung von Milch- und Eierspeisen beim Jubiläumsfasten mit aller Gründlichkeit aussprach, nicht in das Juli-Heft einrücken konnten. — Anmerkung der Redaction.

### Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Ein Aequivalent der Percentualgebühren ist bekanntlich für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten. Wenn daher ein Stiftungscapital am 1. October 1876, um welche Zeit die Percentualgebühr (Vermögensübertragungs-Gebühr) gezahlt wurde zum Kirchenvermögen zugewachsen ist, so beginnt die Pflicht zur Zahlung eines Aequivalentes am 1. Oktober 1886. Nach § 7 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 ist nun ein solches Vermögen innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bei Vermeidung der Doppelgebühr einzubekennen. Da nun bei dem Kirchenvermögen fast alljährlich neue Stiftungskapitalien oder Legate zuwachsen, so wären in jedem Jahre, in

dem ein Kapital in die Gebührenpflichtigkeit kommt, neue Einbekanntnisse, und zwar zu der gesetzlichen Zeit, vorzulegen. Dieß macht aber viele Schreibereien, wozu noch kommt, daß leicht der Zeitpunkt des Einbekanntnisses übersehen wird. Das hiesige Gebührenbemessungs-Amt hat nun, um die Sache zu vereinfachen, und die Gebühr für jedes Jahr gleich zu gestalten, auch jene Kapitalien, welche erst im Laufe des IV. Decenniums gebührenpflichtig werden, in Berechnung gezogen. Ein Beispiel soll diese Bemessung darstellen. Eine Kiche hat an Barschaft 40 fl., Kapitalien 1770 fl., an Werth der Kirchenstifte 400 fl. (jährl. 20 fl.), sowie einen Schuldenstand von 600 fl. nachgewiesen; das gebührenpflichtige Vermögen beträgt sonach 1610 fl.; hievon beziehungsweise von der auf einen durch 20 theilbaren Betrag abgerundeten Summe pr. 1620 fl. entfällt für das Decennium die  $1\frac{1}{2}\%$  Gebühr nebst 25%igen Zuschlag mit 30 fl.  $37\frac{5}{10}$  fr. Laut Verzeichniß auf der dritten Seite des Bekenntniß-Formulares sind aber im Decennium 1871—1880 zugewachsen:

|                                                                                       | Curswerth:                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. zur Bedeckung der Knoll'schen Amtstiftung; laut Stiftbrief vom 1. Juli 1873        | 200 fl. S.-R. 148 fl. 40 fr.   |
| 2. z. B. der Stiftung eines 40stündig. Gebetes; nach Stiftbrief vom 1. Jänner 1875    | 1500 fl. N.-R. 1100 fl. 25 fr. |
| 3. z. Bed. der Joh. Berger'schen Litaneistiftung; nach Stiftbrief v. 1. November 1877 | 150 fl. S.-R. 111 fl. 30 fr.   |
| 4. das Stern'sche Legat zur Kirche, laut Notariatszuschrift vom 1. April 1878         | 400 fl. Privatschuldbrief      |
| 5. z. Bed. der Joh. Berger'schen Messenstiftung, laut Stiftbrief v. 1. Februar 1879   | 200 fl. G.-R. 176 fl. 40 fr.   |

Vom Kapitale pr. 148 fl. 40 fr. (P. N. 1) beziehw. dem abgerundeten Betrag pr. 160 fl. entfällt die Gebühr für das Decennium mit 3 fl., sohin für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. Jänner 1881 i. e. für  $7\frac{1}{2}$  Jahre mit  $(3 \times 7.5)$  2 fl. 25 fr.; vom Kapital pr. 1100 fl. (P. N. 2) für 10 Jahre 20 fl.  $62\frac{6}{10}$  fr. und für 6 Jahre 12 fl.  $37\frac{5}{10}$  fr.; vom Kapital pr. 111 fl. 30 fr. (P. N. 3) beziehw. 120 fl. für 10 Jahre 2 fl. 25 fr., für 3 Jahre 2 Monate 71 fr.; von 400 fl. (P. N. 4) für 10 Jahre 7 fl. 50 fr., für  $2\frac{3}{4}$  Jahre 2 fl. 06 fr.; endlich vom Kapital pr. 176 fl. 40 fr. (P. N. 5) beziehw. 180 fl. für 10

Jahre 3 fl.  $37\frac{5}{10}$  kr., für 1 Jahr 11 Monate 63 kr. Werden nun diese Producte 30 fl.  $37\frac{5}{10}$  kr. + 2 fl. 25 kr. + 12 fl.  $37\frac{5}{10}$  kr. + 71 kr. + 2 fl. 06 kr. + 63 kr. zusammengezählt, so ergiebt sich eine im IV. Decennium zu entrichtende Gebühr pr. 48 fl. 40 kr., sohin für Ein Jahr eine solche pr. 4 fl. 84 kr. In ähnlicher Weise geschieht die Berechnung vom unbeweglichen Vermögen. Auf diese Weise entfällt für das Decennium jedes weitere Einbekentniß.

Wir glaubten diese Berechnungsweise deshalb anführen zu sollen, um unnötige Reclamationen und Recurse zu vermeiden.

Linz.

Ant. Pinzger, Consistorialrath.

### Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Dispens von einem Gelübde**). Dariüber enthält die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines in Nr. 4 d. J. folgenden lehrreichen Casus: Die Jungfrau Nothburga hat, um ihr Heil besser wirken zu können, gelobt, in ein Kloster zu gehen. Da sich ihr jedoch mittlerweile eine günstige Gelegenheit zu einer vortheilhaften Heirat bietet und ihr die Angehörigen zu derselben dringend rathen, so wünscht sie Dispens von ihrem Gelübde oder wenigstens eine Umnutzung desselben, an wen hat sie sich zu diesem Behufe zu wenden? — Antwort: Offenbar an ihren Beichtvater. Dieser wird zunächst untersuchen müssen, ob eine hinreichende Ursache zu einer Dispens von dem Gelübde da sei. Findet er dieselbe in den Verhältnissen begründet, muß er sich weiter darüber klar werden, wem in diesem Falle das Recht zu dispensiren zukomme. Ist das Gelübde, das Nothburga abgelegt hat, votum strictum ingrediendi in religionem, d. h. einzutreten in einen Orden mit feierlichen Gelübbden und nicht etwa bloß in eine einfache Congregation, und ist es außerdem absolut, bestimmt, vollkommen in seiner Art und völlig frei (vide Müller II, §. 56, n. 2), dann ist die Dispens hievon dem Papste reservirt. Um diese zu erhalten, hat sich der Beichtvater durch das Ordinariat in einem Gesuch an die Pönitentiarie (Formulare in Schneider's Manuale, Aufschrift: Beatissime Pater!) zu wenden; nach erhasteter Facultät muß er dann die Dispens der Bittstellerin in actu saamentalis confessionis mittels der hiefür vorgeschriebenen Formel zuwenden. — Fehlt jedoch dem Gelübde die eine oder die andere der Eigenschaften, welche die Reservation bedingen, handelt es sich z. B. nur um den Eintritt in eine klösterliche Communität mit einfachen Gelübbden, oder ist das